

# RS Vwgh 1989/5/24 88/03/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litb;

### Rechtssatz

Weist ein Bereich der Fahrbahn eine Gesamtbreite von 3,6 m auf, so handelt es sich um eine enge Stelle iSd§ 24 Abs 1 lit b StVO, weil nach dem Abstellen eines 1,5 m breiten Fahrzeuges an dieser Stelle keine Fahrbahnbreite von 2,5 m für den fließenden Verkehr mehr freibleibt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030244.X02

### Im RIS seit

09.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)